

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 14. März 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 4. März 1884, die Vervollständigung der Einrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen, dann die Herstellung von Telephon-Anlagen betr. — Ordens-Berleiherung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 835 U.

Geiz, die Vervollständigung der Einrichtungen der bayerischen Staatseisenbahnen, dann die Herstellung von Telephon-Anlagen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt: